

Aktuelle Steuerinformationen für Ärzte und Zahnärzte

März 2024

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

der Bund der Steuerzahler Deutschland und Haus & Grund lassen mit **Musterklagen** prüfen, ob die Neubewertung der Grundstücke nach dem Bundesmodell verfassungsmäßig ist. Wir stellen Ihnen den Vorstoß gegen die **Grundsteuerreform** vor. Zudem beleuchten wir, warum aufgrund der Zinsentwicklungen erstmals wieder **Wertzuwächse bei Fonds** über eine Vorabpauschale zu versteuern sind. Der **Steuertipp** widmet sich der Überlassung von **(Elektro-)Fahrrädern und Zubehör** an Arbeitnehmer.

GRUNDSTEUERREFORM

Verbände unterstützen Musterklagen gegen neues Bewertungssystem

Der Bund der Steuerzahler Deutschland (BdSt) und Haus & Grund Deutschland unterstützen mehrere Eigentümer, die sich gegen die Bewertung ihrer Grundstücke im Rahmen der **Grundsteuerreform** wehren. Sie wollen vor das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) ziehen. In Berlin, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz wurden die ersten Klagen eingereicht. Mit den Musterklagen lassen die Verbände prüfen, ob die Neubewertung der Grundstücke nach dem Bundesmodell verfassungsmäßig ist.

Die Klagen richten sich gegen die Bescheide über die **Feststellung des Grundsteuerwerts** zum 01.01.2022 nach dem Bundesmodell. Die neue Grundsteuerbewertung war notwendig geworden, weil das BVerfG das bisher geltende Bewertungssystem für verfassungswidrig erklärt hatte. Es hatte den Gesetzgeber aufgefordert, ein neues Bewertungsverfahren zu schaffen. Ab Januar 2025 sollen die Kommunen die neue Grundsteuer aufgrund der Bescheide über den Grundsteuerwert und die darauf festgesetzten Grundsteuermessbeträge erheben.

Der BdSt und Haus & Grund halten die neue Bewertung im Bundesmodell aus zahlreichen Gründen für verfassungswidrig und streben an, das neue **Bewertungsverfahren** erneut vom BVerfG prüfen zu lassen. Die Verbände haben im Rahmen der Klagen ein Rechtsgutachten von Prof. Dr. Gregor Kirchhof eingebracht, nach dem das Grundsteuergesetz des Bundes verfassungswidrig ist. Vor allem die pauschal anzusetzenden Mieten bei der Bewertung der Grundstücke und die Bodenrichtwerte werden beanstandet.

VORABPAUSCHALE

Erstmals sind Wertzuwächse bei Fonds wieder zu versteuern

Aufgrund der **Zinsentwicklungen** des letzten Jahres waren zum Jahreswechsel 2023/2024 erstmals wieder Wertzuwächse bei Fonds über eine Vorabpauschale zu versteuern. Machte ein Fonds (z.B. ETF) im Jahr 2023 Gewinn, entstanden darauf Steuern. Dies galt nicht nur für Ausschüttungen und Veräußerungsgewinne, sondern auch für einbehaltene und für die Wiederanlage auf Fondsebene verwendete Erträge.

Die Höhe der Vorabpauschale hängt vom aktuellen allgemeinen Zinsniveau ab. Aufgrund der niedrigen

In dieser Ausgabe

- Grundsteuerreform:** Verbände unterstützen Musterklagen gegen neues Bewertungssystem 1
- Vorabpauschale:** Erstmals sind Wertzuwächse bei Fonds wieder zu versteuern 2
- Zuschläge:** Müssen Anfangs- und Schlusszeit von Nachtarbeit dokumentiert werden? 2
- Überblick:** Welche Neuerungen ab 2024 gelten? 2
- Berufskleidung:** Wann steuerfreie Überlassung und Werbungskostenabzug möglich sind 3
- Spendenabzug:** Gutes tun und Steuern sparen 3
- Notsituation:** Übernahme von Behandlungskosten bei Bewusstlosigkeit 4
- Steuertipp:** So bewerten Sie die Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern 4

Zinsen lag die Vorabpauschale in den Jahren 2021 und 2022 bei null; dies hat sich 2023 geändert. Deutsche Banken haben die auf die Pauschale entfallenden **Steuerabzugsbeträge** Anfang Januar 2024 von den Verrechnungskonten ihrer Kunden abgebucht - pro 10.000 € Fondsvolumen wurden maximal 48 € (gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer) fällig.

Alternativ konnten Anleger für ihr Depot einen **Freistellungsauftrag** für Kapitalerträge einrichten. Deckte dieser die Fondsgewinne ab, wurden keine Steuerabzugsbeträge erhoben. Der Freistellungsauftrag darf über alle Banken hinweg nur bis zu einem Höchstbetrag von 1.000 € (bei Ehegatten: 2.000 €) gestellt werden.

Hinweis: Über die Vorabpauschale wird bereits vorab eine pauschale Steuer auf einen zukünftigen Gewinn erhoben. Diese wird bei einer späteren Veräußerung angerechnet, so dass im Jahr der Veräußerung nur noch der Teil des Gewinns, der nicht durch Vorabpauschalen abgedeckt ist, versteuert werden muss. Durch diese Regelung soll eine Steuerstundung vermieden werden, die ansonsten bei thesaurierenden Fonds mit langen Haltedauern auftreten würde.

ZUSCHLÄGE

Müssen Anfangs- und Schlusszeit von Nachtarbeit dokumentiert werden?

Zuschläge, die für tatsächlich geleistete **Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit** neben dem Grundlohn gezahlt werden, sind in Höhe gesetzlich festgelegter Prozentsätze des Grundlohns steuerfrei. Das Finanzgericht Schleswig-Holstein (FG) hält es in diesem Zusammenhang für unschädlich, wenn die Aufzeichnungen des Arbeitgebers keine genaue Anfangs- und Schlusszeit der geleisteten Nachtarbeit beinhalten. Vielmehr kommt es darauf an, ob die materiellrechtlichen Voraussetzungen für die Steuerfreiheit erfüllt sind.

Im Urteilsfall hatte der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern für unstrittig geleistete Nachtarbeit Zuschläge gezahlt, die 25 % des Grundlohns nicht überschritten. Dokumentiert wurde nur die Zahl der geleisteten Stunden innerhalb des als Nachtarbeit definierten zeitlichen Rahmens zwischen 20 Uhr und 6 Uhr. Arbeitsbeginn und Arbeitsende wurden nicht genau bezeichnet.

Gleichwohl ließ das FG die gezahlten Nachtzuschläge mit folgender Argumentation steuerfrei: Die Aufzeichnungen erfüllten **keinen Selbstzweck**, sondern sollten nur sicherstellen, dass die steuerlichen Vorgaben für die Steuerbefreiung im Einzelfall korrekt angewendet würden. Sofern der Bundesfinanzhof grundsätzlich Einzelaufstellungen mit Angabe von Anfangs- und Schlusszeit fordere, solle damit in Abgrenzung zu

pauschalen Zuschlägen nur die tatsächlich geleistete Arbeitszeit belegt werden.

Hinweis: Das Finanzamt hat sich dieser Auslegung offenbar angeschlossen und das Urteil des FG rechtskräftig werden lassen. Für die Praxis erfreulich ist insbesondere, dass die Entscheidung übertriebenen formalen Anforderungen eine klare Absage erteilt.

ÜBERBLICK

Welche Neuerungen ab 2024 gelten

Im Jahr 2024 haben sich einige Freibeträge, Höchstbeträge und Freigrenzen geändert, darunter die Folgenden:

- **Grundfreibetrag:** Der Grundfreibetrag hat sich auf 11.604 € für Alleinstehende und auf 23.208 € für zusammen veranlagte Ehepaare und eingetragene Lebenspartner erhöht. Bis zu diesem Betrag bleibt das Einkommen steuerfrei. Die Bundesregierung plant zudem, den Grundfreibetrag für das Jahr 2024 weiter auf 11.784 € zu erhöhen.
- **Unterhaltshöchstbetrag:** Der Unterhaltshöchstbetrag ist entsprechend dem Grundfreibetrag ebenfalls (zunächst) auf 11.604 € gestiegen. Bis zu diesem Betrag können Unterstützungsleistungen an Angehörige oder andere begünstigte Personen steuerlich geltend gemacht werden. Zusätzlich können Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung abgesetzt werden.
- **Kinderfreibetrag:** Der Kinderfreibetrag, der das Existenzminimum des Kindes sichert, beträgt ab 2024 für jeden Elternteil 3.192 €, für beide Elternteile zusammen 6.384 €. Einschließlich des Freibetrags für den Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf in Höhe von 1.464 € bzw. 2.928 € ist der Freibetrag damit auf 9.312 € für Paare und auf 4.656 € für Alleinstehende gestiegen.
- **Solidaritätszuschlag:** Beim Solidaritätszuschlag wurde die Freigrenze ab 2024 auf eine Einkommensteuer von 18.130 € (bei Einzelveranlagung) und 36.260 € (bei Zusammenveranlagung) angehoben.
- **Arbeitnehmer-Sparzulage:** Die Einkommensgrenze für die Arbeitnehmer-Sparzulage bei vermögenswirksamen Leistungen in Vermögensbeteiligungen wurde auf 40.000 € bei Einzelveranlagung bzw. 80.000 € bei Zusammenveranlagung angehoben.
- **Mitarbeiterkapitalbeteiligung:** Der steuerfreie Höchstbetrag für Mitarbeiterkapitalbeteiligungen, die auch durch Entgeltumwandlung finanziert werden können, ist von 1.440 € auf 2.000 € gestiegen.

- **Minijob:** Aufgrund der Erhöhung des Mindestlohns zum 01.01.2024 von 12 € auf 12,41 € ist auch die Grenze für Minijobber von 520 € auf 538 € gestiegen.

BERUFSKLEIDUNG

Wann steuerfreie Überlassung und Werbungskostenabzug möglich sind

Überlässt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer **typische Berufskleidung** kostenlos oder verbilligt, bleibt dieser Vorgang für den Arbeitnehmer steuerfrei. Unerheblich ist dabei, ob der Arbeitgeber die Kleidung verschenkt oder nur verleiht. Als typische Berufskleidung akzeptieren die Finanzämter Kleidungsstücke, deren private Nutzung so gut wie ausgeschlossen ist und die

- als Arbeitsschutzkleidung auf die jeweilige Berufstätigkeit zugeschnitten sind (z.B. Sicherheitsschuhe, Warnwesten, Handschuhe oder Helme) oder
- aufgrund ihrer uniformartigen Beschaffenheit oder dauerhaften Kennzeichnung durch Firmenemblem objektiv eine berufliche Funktion erfüllen.

Hinweis: Sofern der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer kostenlos oder verbilligt bürgerliche Kleidung bzw. Zivilkleidung überlässt, muss der daraus resultierende Vorteil des Arbeitnehmers grundsätzlich als Arbeitslohn versteuert werden. Dies gilt auch, wenn die Kleidung nur mit einem Firmenlogo versehen ist. Allein die Tatsache, dass bestimmte Kleidung aufgrund einer dienstlichen Weisung getragen werden muss, macht sie zudem noch nicht zur typischen Arbeitskleidung.

Sofern der Arbeitnehmer typische Berufskleidung selbst kauft, kann er den Aufwand als **Werbungskosten** absetzen; auch die **Reinigung** von typischer Berufskleidung kann er auf diese Weise steuermindernd geltend machen.

SPENDENABZUG

Gutes tun und Steuern sparen

Spenden und Mitgliedsbeiträge an eine steuerbegünstigte Körperschaft im Inland oder EU-/EWR-Ausland lassen sich mit bis zu 20 % des eigenen Gesamtbetrags der Einkünfte als **Sonderausgaben** abziehen und mindern so die eigene Einkommensteuerlast. Wird die 20%-Grenze überschritten, geht die milde Gabe steuerlich aber nicht verloren; der steuerlich nicht ausgenutzte Spendenteil kann über einen Vortrag im folgenden Jahr abgezogen werden.

Damit das Finanzamt die Spende anerkennt, muss sie der Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und anderer besonders förderungswürdiger anerkannter Zwecke dienen.

Für Einzelspenden bis 300 € wird der Kontoauszug oder der Bareinzahlungsbeleg als Nachweis der Zuwendung anerkannt. Bei höheren Beträgen muss eine nach amtlichem Muster ausgestellte **Zuwendungsbestätigung** der Empfängerorganisation vorliegen. Die Bescheinigung kann digital oder klassisch als Brief versandt und sollte aufbewahrt werden. Das Finanzamt will sie nur auf Anforderung sehen (Belegvorhaltepflcht).

Hinweis: Vorsicht ist bei Spendenaufrufen auf Internetportalen und Social Media geboten. Nicht hinter jeder professionellen Anzeige oder Website steht ein seriöses Unternehmen. Um nicht auf Kriminelle hereinzufallen, kann ein Blick auf das Impressum der Organisation im Internet helfen. Hier wird in der Regel unter Angabe der Steuernummer auf die Steuerbegünstigung hingewiesen. Die Alarmglocken sollten zum Beispiel schrillen, wenn es überhaupt kein Impressum gibt.

Neben dem „regulären“ Sonderausgabenabzug für Spenden gibt es noch spezielle Abzugsregeln für Spenden und Mitgliedsbeiträge an **politische Parteien** und unabhängige Wählervereinigungen: Diese sind bis zu 1.650 € pro Jahr (bei Zusammenveranlagung bis 3.300 €) zur Hälfte direkt von der tariflichen Einkommensteuer abziehbar. Die jährliche Steuerersparnis beträgt somit bis zu 825 € (bei Zusammenveranlagung bis 1.650 €) Die jährlichen Beträge der Parteispenden, die über 1.650 € (bzw. 3.300 €) hinausgehen, dürfen zudem ergänzend als „reguläre“ Sonderausgaben abgezogen werden - ebenfalls bis zu 1.650 € pro Jahr (bei Zusammenveranlagung bis 3.300 €).

NOTSITUATION

Übernahme von Behandlungskosten bei Bewusstlosigkeit

Das Landgericht Lübeck (LG) hat mit einem wegweisenden Urteil über die Verpflichtung zur Übernahme von Behandlungskosten bewusstloser Patienten entschieden. Im Urteilsfall wurde ein Mann mit lebensgefährlichen Verletzungen ins Krankenhaus eingeliefert. Er war bewusstlos und hatte **keine Krankenversicherung**. Nach einer lebensrettenden Notoperation forderte das Krankenhaus eine Zahlung von 10.000 € für die erbrachten medizinischen Leistungen. Der Mann - nun wieder bei Bewusstsein - weigerte sich, die Kosten zu übernehmen. Er argumentierte, dass er als Bewusstloser keinen Vertrag mit dem Krankenhaus habe schließen können.

Das LG hat dennoch zugunsten des Krankenhauses entschieden. Obwohl der Mann als Bewusstloser keinen expliziten Vertrag mit dem Krankenhaus geschlossen habe, könne das Krankenhaus die Kosten für den Zeitraum seiner Bewusstlosigkeit aus der sogenannten **Geschäftsführung ohne Auftrag** verlangen. Auch ohne Vertrag sei der Mann zur Zahlung verpflichtet, da die Ärzte mit seiner Rettung in seinem Interesse gehandelt hätten, sein Leben zu retten. Nachdem der Mann wieder bei Bewusstsein war, habe er sich zudem weiterhin freiwillig behandeln lassen. Dies deute implizit auf einen Behandlungsvertrag mit dem Krankenhaus hin, so das LG. Die ärztlichen Maßnahmen seien darüber hinaus auch im öffentlichen Interesse an der Rettung von Menschenleben erfolgt. Das Krankenhaus habe daher im Rahmen seiner ethischen und moralischen Verpflichtungen gehandelt.

STEUERTIPP

So bewerten Sie die Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern lohnsteuerfrei (Elektro-)Fahrräder überlassen, sofern sie ihnen diesen Vorteil zusätzlich **zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** gewähren.

Geht die Überlassung des Dienstfahrrads mit einer **Lohnkürzung** einher, kommt statt der Steuerbefreiung eine geminderte Bemessungsgrundlage für die Vorsteuerversteuerung zum Tragen.

Als monatlicher Durchschnittswert der Privatnutzung ist für das Fahrrad 1 % der (auf volle 100 € abgerundeten) unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers einschließlich Umsatzsteuer lohnzuversteuern. Überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer das betriebliche Fahrrad aber erstmals **nach dem 31.12.2018** und vor dem 01.01.2031, ist ab dem 01.01.2020 als monatlicher Durchschnittswert nur noch 1 % eines auf volle 100 € abgerundeten Viertels der unverbindlichen Preisempfehlung zu versteuern. Für das Jahr 2019 war noch 1 % der auf volle 100 € abgerundeten halbierten unverbindlichen Preisempfehlung anzusetzen. Der volle

Preis nach der Preisempfehlung muss weiterhin lohnversteuert werden, wenn der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer das Fahrrad bereits vor dem 01.01.2019 zur Privatnutzung überlassen hat und nach dem 31.12.2018 nur der Nutzungsberechtigte für dieses Fahrrad wechselt.

Die **Sachbezugsfreigrenze** von 50 € pro Monat ist auf Fahrradüberlassungen nicht anwendbar, auch nicht bei der Anwendung der Halbierungs- bzw. Viertelungsregelung. Gehört die Nutzungsüberlassung von Fahrrädern zur (an Dritte gerichteten) Angebotspalette des Arbeitgebers (z.B. bei Fahrradverleihfirmen), kann der geldwerte Vorteil unter den Rabattdreibetrag von 1.080 € pro Jahr gefasst werden. Das gilt aber nur, wenn die Lohnsteuer nicht pauschal erhoben wird.

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main hat klargestellt, dass die günstigen Besteuerungsregelungen auch anwendbar sind, wenn einem Arbeitnehmer mehrere (Elektro-)Fahrräder überlassen werden. Auf **Elektroroller** lassen sich die Steuerbefreiung und die günstigen Bewertungsregelungen allerdings nicht anwenden.

Dem Arbeitnehmer kann auch **fest verbautes Zubehör** des (Elektro-)Fahrrads steuerfrei überlassen werden. So kann zum Beispiel nachträglich ein fest verbautes Schloss oder Navigationsgerät am Fahrradrahmen bzw. Lenker angebracht werden, ohne dass hierauf Lohnsteuer anfällt. Wird hingegen zusätzlich ein Fahrradanhänger überlassen, ist der daraus entstehende Vorteil steuerpflichtig (nicht fest verbaut). Das Gleiche gilt für die Überlassung von Fahrradhelmen, mobilen Navigationsgeräten und Satteltaschen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der **AWI TREUHAND**

IMPRESSUM

Herausgeber:

AWI TREUHAND Steuerberatungsgesellschaft GmbH & Co. KG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRA 16827
vertreten durch AWI TREUHAND Unternehmensberatung GmbH Steuerberatungsgesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg, HRB 24812,
Geschäftsführer Margot Liedl, Ulrich Raab, Marco Stanke und Markus Stötter
USt.-ID-Nr.: DE268560688
Ernst-Reuter-Platz 4, 86150 Augsburg | Telefon: +49 (0)821 90643-0 | Telefax: +49 (0)821 90643-20 | awi@awi-treuhand.de | www.awi-treuhand.de
Die gesetzliche Berufsbezeichnung lautet Steuerberatungsgesellschaft und wurde in der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Die Zulassung erfolgte durch die Steuerberaterkammer München, Naderlinger Str. 9, 80638 München, welche auch zuständige Aufsichtsbehörde ist. Die maßgeblichen berufsrechtlichen Regelungen sind das Steuerberatungsgesetz, die Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer und die Steuerberatervergütungsverordnung.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung! Eine gesonderte Einzelfallprüfung nehmen wir gerne nach separater Beauftragung für Sie vor. Kommen Sie hierfür auf uns zu.